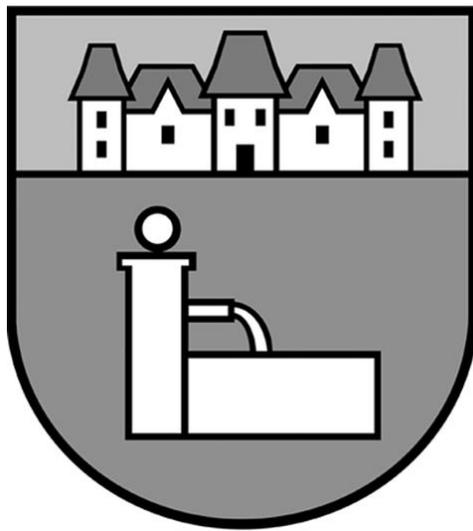


Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus

vom 1. Juli 2025

[Entwurf des Gemeinderates vom 1. April 2025]

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 ¹ Für Tätigkeiten der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) bzw. entsprechender Nachfolgekommissionen sowie für deren Hilfspersonen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Gebührenpflicht
- ² Mit «Kommission» sind in der Folge im Interesse der besseren Lesbarkeit die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission bzw. entsprechende Nachfolgekommissionen gemeint.
- §2 ¹ Neben der Gebühr schuldet der Gebührenschuldner den Ersatz entstandener Auslagen. Als solche gelten z.B. Kosten für den Beizug von Fachpersonen, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Publikations- und Insetatekosten, Grundbuchgebühren, Geometerkosten (z.B. Bestimmung des Grenzverlaufs, Prüfung von Höhenaufnahmen), Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen, Kosten für die externe Prüfung von Unterlagen und Zustellungskosten. Auslagenersatz
- §3 ¹ Zur Bezahlung der Gebühr ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in seinem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben veranlasst. Gebührenschuldner
- §4 ¹ Einem Einsprecher werden in der Regel keine Gebühren auferlegt. Einspracheverfahren
- ² Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlicher Einsprachen (z.B. schikanöse oder grundlose Einsprachen; Einsprachen, die lediglich der Verfahrensverzögerung dienen oder sogenannte «Racheeinsprachen»).
- ³ Für rechtsmissbräuchliche Einsprachen kann die Kommission vom Einsprecher – je nach Aufwand - eine Gebühr bis CHF 1'500.00 erheben, soweit das übergeordnete Recht nicht ein unentgeltliches Verfahren vorschreibt.
- §5 ¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen. Gebührenbemessung
- ² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, gelangt als Stundentarif ein an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gekoppelter Mitteltarif von CHF 140.00 (Teuerungsstand LIK März 2025 von 115.6 Punkten, Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zur Anwendung. Dieser Tarif wird jeweils per 1. Januar jedes Kalenderjahres angepasst. Grundlage für die Berechnung der Anpassung ist der LIK mit dem Stand vom Oktober des Vorjahres.

- §6 ¹ Die Kommission kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Kostenvorschuss
- ² Wird der Vorschuss innert angesetzter Frist nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- §7 ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Fälligkeit, Verzugszins

In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten wird.

II. Gebühren im Planungs- und Verkehrswesen

- §8 ¹ Die Kommission erhebt für ihre Tätigkeiten im Planungs- und Verkehrswesen (z.B. Beurteilung von Gestaltungsplänen) eine Gebühr nach Zeitaufwand.
- ² Im Planungswesen wird die Gebühr der Kommission vom Gemeinderat zusammen mit dem Beschluss über den Plan in Rechnung gestellt.

III. Gebühren im Bauwesen

1. Baugesuchverfahren

- §9 ¹ Für die Prüfung von Baugesuchen wird abhängig von der Wertsteigerung (Gebäudeversicherungswert) bzw. subsidiär von der Höhe der Baukosten eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr hat den Charakter eines Deckungsbeitrags an den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Bauwesen. Grundgebühr
- ² Die Grundgebühr beträgt 1 Promill des von der Solothurnischen Gebäudeversicherung ermittelten Gebäudeversicherungswerts (bei Neubauten) bzw. Mehrwerts (bei Umbauten). Erfolgt keine Einschätzung des Gebäudeversicherungswerts, wird die Grundgebühr auf den Baukosten erhoben. Die Baukosten sind vom Gesuchsteller nachzuweisen, ansonsten sie von der Kommission nach Ermessen festgelegt werden.
- ³ Die Grundgebühr beträgt mindestens CHF 100.00 und maximal CHF 3'000.00.

§10 ¹ Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Gebühr nach Aufwandgebühr
Arbeitsaufwand von max. CHF 15'000.00 erhoben (zum
Stundentarif gemäss § 5 Abs. 2).

² Bei Baugesuchen für Grossprojekte (z.B.
Mehrfamilienhäuser mit mehr als 10 Wohnungen,
Gesamtüberbauungen, Gewerbe- und Industriebauten,
etc.) gilt der Maximalsatz gemäss Abs. 1 nicht.

2. Andere Tätigkeiten

§11 ¹ Für alle übrigen Tätigkeiten (z.B. Beantwortung von
Andere Tätigkeiten
Voranfragen, Verlängerung von Baubewilligungen, Prüfung
von Strassenaufbruchgesuchen, Bearbeitung von
Meldungen und Anzeigen, Überwachung von Bauten und
Bauabnahmen und für sonstige baupolizeiliche Tätigkeiten)
erhebt die Kommission eine Gebühr im Rahmen von CHF
100.00 – 5'000.00. Innerhalb dieses Rahmens wird die
Gebühr nach Arbeitsaufwand festgelegt (zum Stundentarif
gemäss § 5 Abs. 2).

IV. Schlussbestimmungen

§12 ¹ Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die
Inkrafttreten
Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St.
Niklaus per 1. Juli 2025 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten sind alle widersprechenden früheren
Übergangsregelung
Bestimmungen, insbesondere der Gebührenanhang zum
Baureglement vom 3. Dezember 2018 aufgehoben («Stand
01.01.2015»).

Für hängige Baugesuchsverfahren, die am 1. Juli 2025
noch nicht abgeschlossen sind, gelten noch die alten
Bestimmungen gemäss Gebührenanhang zum
Baureglement vom 3. Dezember 2018.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **3. Juni 2025**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin